

Brandsicherheit auf Grossbaustellen

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Ziel

- ¹ Während Bauarbeiten besteht eine erhöhte Brandgefahr. Der Brandverhütung muss daher spezielle Beachtung geschenkt werden. Zudem muss das Risiko durch entsprechende bauliche, technische und organisatorische Brandschutzmassnahmen gesenkt werden. Dazu gehören insbesondere die Überwachung von Arbeitsprozessen mit erhöhter Brandgefahr, Ausbildung und Überwachung des Personals und Kontrolle der Arbeiten.
- ² Die notwendigen Brandschutzmassnahmen sind mit der Abteilung Brandschutz der Gebäudeversicherung Bern (GVB) abzustimmen und müssen während der gesamten Bauzeit gewährleistet werden. Sie sind der jeweiligen Gefährdungssituation bzw. dem Stand der Arbeiten laufend anzupassen.

1.2 Rechtsgrundlagen und Vorschriften ([Anhang](#))

- ¹ Feuerschutz- und Feuerweggesetz (FFG) sowie Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung (FFV)
- ² Brandschutznorm sowie -richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
- ³ die im Anhang 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung (FFV) aufgeführten feuerschutztechnischen Empfehlungen

2 Brandschutzkonzept und -massnahmen ([Anhang](#))

- ¹ Es muss ein Brandschutzkonzept für die gesamte Bauzeit bzw. für die einzelnen Bauphasen (z.B. Rohbauausbau – Mieterausbau) erstellt werden. In diesem sind die temporären Sicherheitsmassnahmen für den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz zu beschreiben. Das Konzept ist mit Fortschreiten der Bautätigkeit laufend zu aktualisieren.
- ² Bauliche Massnahmen sind beispielsweise:
- Erstellen provisorischer Brandabschnitte
 - Gewährleisten der Flucht- und Rettungswege
 - Absperren der Baustelle gegen unbefugten Zutritt
- ³ Technische Massnahmen sind beispielsweise:
- Anbringen von Beleuchtungen und Markierungen, vor allem bei Flucht- und Rettungswegen
 - Gewährleisten der Alarmierung mit interner und externer Alarmübermittlung
 - Installation und Bereitstellung geeigneter Löscheinrichtungen (Wasserlöschposten, Handfeuerlöcher), Trockensteigleitungen, Sprinkler und Hydranten*
 - Installation geeigneter Gefahrenmeldeanlagen (Gas, Temperatur, Druck, Rauch, Wärme)*

* Bestehende Anlagen sind nach Möglichkeit in betriebsbereitem Zustand zu halten. Neuanlagen sind je nach Baufortschritt möglichst rasch in Betrieb zu nehmen.

⁴ Organisatorische Massnahmen sind beispielsweise:

- Aufbau und Pflege einer Sicherheits- und Notfallorganisation
- ein Wächterdienst ausserhalb der Arbeitszeiten
- Absprachen mit den öffentlichen Notfallorganisationen wie Feuerwehr, Sanitätsdienst, Polizei
- Zutritts- und Zufahrtsregelungen, Zufahrtskennzeichnung für Blaulichtorganisation usw.
- Materialmanagement und Logistik, d.h. Minimieren von Brandlasten im Rahmen der Versorgung der Baustelle und der Entsorgung von Bauschutt
- Einrichten von Informationspunkten mit Situationsplan, Notfallnummern, Telefonnummer der Bauleitung usw.
- genügend grosse Sicherheitsabstände beim Einsatz mobiler Feuerungsaggregate
- Gerüst- und Schutznetze mit Brandkennziffer (BKZ) 5.1
- Kranbezeichnung mit Nummern oder Buchstaben
- Keine feuergefährlichen Arbeiten vor Arbeitsschluss
- Ausstellen von Schweissbewilligungen

3 Sicherheitsbeauftragter ([Anhang](#))

¹ Es ist ein Sicherheitsbeauftragter (SiBe) zu bezeichnen. Er berät und unterstützt die Unternehmens- bzw. Bauleitung sowie die Behörden bei der Sicherheitskonzeption sowie der Planung und Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen (siehe dazu auch Brandschutzmerkblatt 4 der GVB).

² Der Sicherheitsbeauftragte trägt die Verantwortung für die Aktualisierung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes. Er kann von weiteren Personen bei der Umsetzung des Brandschutzes unterstützt werden.

³ Die Stellvertretung ist sicherzustellen.

⁴ Der Sicherheitsbeauftragte kann mit weiteren Aufgaben wie z.B. Arbeitssicherheit betraut werden. Diese Tätigkeiten sind nicht Bestandteil des vorliegenden Merkblatts.

⁵ Der Sicherheitsbeauftragte

- verfügt über die notwendigen bautechnischen Grundlagen sowie eine Ausbildung als Sicherheitsbeauftragter
- besetzt eine Stabsfunktion und ist direkt der Oberbauleitung unterstellt
- besitzt Weisungsbefugnisse im Rahmen der Sicherheit
- ist bezüglich Sicherheit die Informationsdrehscheibe zwischen Bauherrschaft, Bauleitung und GVB
- führt ein nachvollziehbares Journal bezüglich Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen und Mängelbehebung

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.

Es gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.

Anhang

zu 1.2. Absatz 3

In Bezug auf Brandschutznorm und -richtlinien sind ausdrücklich zu beachten:

- Brandschutzerläuterung „Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen“ der VKF
- Richtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“ (1825) und „Flüssiggas“ Teil 1 und 2 (1941/1942) der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
- „Explosionsschutz“ (2153) der SUVA
- „Niederspannungs-Installationsnorm“ der Electrosuisse (SEV)
- „Gasleitsätze G1 und G3“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW)
- „Brandschutz beim Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren“ des Sicherheitsinstituts (SI), des Schweizerischen Vereins für Schweisstechnik (SVS) und der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

zu 2 Absatz 1

Das Brandschutzkonzept enthält mindestens folgende Angaben:

- die Sicherheitsorganisation und die Verantwortlichkeiten
- Gebäude bzw. die Baustelle und die örtliche Situation im Hinblick auf den Brandschutz
- die Schutzziele und die Risikoschwerpunkte
- vorgesehene Massnahmen für den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz
- die lokalen Möglichkeiten des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehr)
- Massnahmen, Absprachen und Zugänglichkeit bezüglich Rettungsdiensten
- wenn immer möglich die grafische Darstellung der baulichen und technischen Brandschutzmassnahmen auf aktuellen Planunterlagen
- Situationsplan (Interventionspunkte)

zu 3

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere:

- Nachführen des Brandschutzkonzepts gemäss Baufortschritt
- Umsetzen bzw. Anordnen der entsprechenden Massnahmen
- laufende Kontrolle der Massnahmen und entsprechende Mängelbeseitigung
- Überwachen der Flucht- und Rettungswege (Freihaltung, Bezeichnung, Beleuchtung)
- Koordination gefährlicher Arbeiten und Anordnen zusätzlicher Massnahmen, wo notwendig
- Überwachen von Lagern mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten (z.B. Lösungsmittel) und Gasen (z.B. Acetylen, weitere Flüssiggase)
- Verhindern wilder Abfalldeponien
- Überwachen gefährlicher Installationen und derer Aufstellung, z.B. bei Baustellenheizungen mit Flüssiggas
- Information und Gefahrenaufklärung der Mitarbeitenden, evtl. Schulung